### Satzung des Wasserverbandes Dränung Böhme im Landkreis Heidekreis

#### §1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Dränung Böhme". Er hat seinen Sitz in Böhme im Landkreis Heidekreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. (WVG 1, 3, 6)

### § 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
- 2. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
- 3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- 4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- 5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(WVG § 2)

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die dinglichen Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

#### § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - 1. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
    - dem Verzeichnis des Verbandes über die von ihm zu unterhaltenden Gewässer,
    - der Übersichtskarte i.M. 1:10.000 mit Eintragung der Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
  - 2. Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, Umgestaltung (naturnah) und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes in Celle vom 15. Oktober 1949. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Kostenanschlag und zwei Karten. Weitere Vorhaben des Verbandes ergeben sich aus den gegebenenfalls noch zu erstellenden Unterlagen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(WVG § 5)

## § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke seiner Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(WVG § 33)

## § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
  - Dabei gilt insbesondere:
  - 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
  - 2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Offene Viehtränken sind nicht zulässig.
  - 3. Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine vier Meter breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
  - 4. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.
  - 5. Der Verband kann im Einvernehmen mit den Anliegern die Ufer bepflanzen, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

### § 7 Rechtsverhältnisse von abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  - 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
- 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen. (WVG § 39)

#### § 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44,45)

### § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel. (WVG § 46)

### § 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

### § 11 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 2. Beschlussfassung über Änderung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben mit zwei Drittel Mehrheit sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- 6. Beschussfassung über die Veranlagungsregeln,
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 8. Entlastung des Vorstandes,
- 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG § 47)

# § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher hat von der Vertreterin bzw. dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht zu fordern.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - 2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - 3. die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - 5. die gefassten Beschlüsse und
  - 6. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG §§ 49, 52)

# § 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss mindestens mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. (WVG § 48)

# § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuss zu Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Der Verbandsausschuss bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gemäß § 12 zu fertigen. (WVG § 48)

### § 15 Amtszeit des Verbandsauschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2022.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 der Satzung zu ersetzen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ausschuss seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(WVG § 49)

### § 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin. Er oder sie hat einen Stellvertreter.
- (2) Er oder sie muss Mitglied im Verband sein. (WVG § 52)

### § 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (WVG § 53)

# § 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsauschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- 1. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- 2. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- 3. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (WVG § 54)

#### § 19 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2023 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### § 20 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte zu denen nicht der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, die der Ausschuss zu beschließen hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in

- welchen der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabläufen über die Geschäfte des Verbandes.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. (WVG § 51, 54)

#### § 21 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Dieser führt eigenverantwortlich die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung aus.
- (2) Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. (WVG § 57)

# § 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm bei Bedarf eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

### § 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1) Der Verbandsvorsteher und die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsausschuss. (WVG § 52)

#### § 24 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG § 2)

### § 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf die Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

# § 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan auf und sorgt für dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
  (WVG § 65)

### § 27 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

### § 28 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

# § 29 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt diese mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVG § 47)

### § 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Der Ausschuss kann beschließen, dass ein Beitrag auch in Sachleistungen (Sachbeitrag) erbracht werden kann.

(WVG § 28, 29)

### § 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke oder Grundstücksteile, die über ein Verbandsgewässer entwässert werden.

- (3) Die Beitragslast aus der Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten. Näheres zur Verteilung der Beitragslast findet sich in den Veranlagungsregeln.
- (4) Zusätzlich zu den nach Abs. 2 zu entrichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder (Pro-Kopf-Beitrag).

(WVG § 28, 29)

### § 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entstehenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt , wenn
  - das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 31)

### § 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Beitragsmaßstab gem. § 31. (WVG § 32)

### § 34 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

# § 35 Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beitragsbescheid (§ 31) sowie Ordnungsmaßnahmen und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die Angaben über die Rechtsmittelfrist und die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, enthält. Die Rechtsbehelfe richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungs Gerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (VwGO § 37)

### § 36 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen. (WVG § 68)

#### § 37 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern des Landkreises Heidekreis.
- (2) Für die Bekanntmachung längere Urkunden und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
  (WVG §67)

#### § 38 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG § 72, 73)

# § 39 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen,
- 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 5. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 6. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 7. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- 8. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

# § 40 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(WVG § 27)

### § 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.10.2017 außer Kraft. (WVG 58 Abs. 2)

Böhme, den 1.Oktober 2018

gez. Hans-Jürgen Dammann Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 05.11.2018

Landkreis Heidekreis Der Landrat In Vertretung

gez. Schulze Erster Kreisrat